



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 6. September 2022

2022/114. Initiative SVP Pfäffikon „Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nützen“, Stellungnahme Gemeinderat, Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 14. November 2022

Antrag

1. Die Einzelinitiative der SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann und Reinhard Wegelin vom 6. April 2022 „Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nützen“ wird abgelehnt.

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Initiative „Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nützen“

Am 6. April 2022 richtet die SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann, Reinhard Wegelin, obige Initiative an den Gemeinderat. Sie hat zum Ziel, das ehehafte Wasserrecht für das „Kleinkraftwasserwerk Mühle Egli“ und den Dorfbach zu schützen. Zudem soll die Gemeinde das Kleinwasserkraftwerk wie bis anhin betreiben. Als Folge davon soll möglichst die ganze Anlage vom Tobelweiher, Luppmen, Krebsiweiher, Gemisbächli, Mühleweiher, Druckleitung und Dorfbach bis Pfäffikersee gemäss heutigem Bestand bestehen bleiben. Ein Gesamtprojekt soll der Gemeindeversammlung bis spätestens 31.12.2023 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Initiative nimmt drei Anliegen auf: Das Öko-System des Dorfbaches und der dazugehörigen Weiheranlagen wird durch das Wasserrecht geschützt. Aufgrund des drohenden Energiemangels ist es ein Gebot der Stunde, das Kleinwasserkraftwerk weiterhin zu betreiben. Und schliesslich wird mit der Turbinenanlage Mühle Egli ein für die Region wichtiges Kulturgut erhalten. Unser Dorfbach und die Nutzung der Wasserkraft sind seit 1464 (Mühle Egli) Zeitzeugen der Entwicklung Pfäffikons. 1882 wurde die Luppmen gestaut (Tobelweiher) und in Pfäffikon eines der ersten Kraftwerke der Region in Betrieb genommen. Die Wasserkraft soll in Pfäffikon wieder stärker genutzt werden als Ergänzung zu Wärmeverbund-Systemen und Solarenergie.

Rechtliche Grundlagen zu Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Nutzung von Gewässern oder baulichen Massnahmen an ihnen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich. Das bestehende Wasserrecht berechtigt die Gemeinde zur Entnahme von Wasser aus der Luppmen und dem Gemisbächli zur Produktion von elektrischer Energie. Die Weiterentwicklung des Gewässerschutzrechtes führte in den letzten Jahren zu wesentlichen Beschränkungen in der Nutzung von Gewässern durch Dritte. So ist es nicht mehr möglich, Rechte zur Wasserentnahme bzw. zur Nutzung der Wasserkraft unbefristet zu erteilen. Ausserdem reduzieren die Vorschriften zur Restwassermenge in öffentlichen Fließgewässern die Menge des zu entnehmenden Wassers deutlich. Am 5. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Befristung des teilweise ehehaften Wasserrechtes bis 31. Dezember 2030 zugestimmt. Diesem Beschluss vorangegangen war der Entscheid der Werkkommission

vom 25. April 2018, das Kleinwasserkraftwerk still zu legen, wenn grössere Investitionen anstehen. Die Abmachung war ein Kompromiss zwischen Kanton, Gemeinde und Gemeindewerken.

Stellungnahme der Werkkommission zur Initiative

Die Werkkommission hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, das Kleinwasserkraftwerk an der Russikerstrasse wegen der hohen Sanierungskosten, der auslaufenden Konzession im Jahr 2030, der fehlenden Subventionen sowie der geringen Stromproduktion nicht mehr weiter zu betreiben. Die Werkkommission hat aufgrund der Initiative die Varianten „Weiterbetrieb der Anlage bis 2030“ und „Neukonzessionierung“ geprüft.

Variante „Weiterbetrieb“

Ein Weiterbetrieb mit der bestehenden Gerätekonfiguration wäre mit Investitionen von rund Fr. 60'000.00 theoretisch möglich (Reparatur Lager, Instandstellung Steuerung, Integration Leitsystem, Anpassung Fassung Mühleweiher). Die jährlichen Ausgaben werden Fr. 19'700.00 geschätzt. Ein beauftragtes Ingenieurbüro rechnet mit Gestehungskosten von ca. 32 Rp./kWh bei einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 62 MWh pro Jahr. Eine Hochwasserentlastung über die Druckleitung wäre mit dem Kraftwerksbetrieb nicht vereinbar. Der Mühleweiher wäre für den Hochwasserschutz nicht verwendbar. Zudem ist der Wasserzufluss aus der Luppmen rückläufig. Für die Werkkommission macht diese Variante keinen Sinn.

Variante „Neukonzessionierung“

Um den Kraftwerkstandort zu sichern, wäre eine Neukonzessionierung denkbar. Für Kleinstwasserkraftwerke vergibt der Kanton Zürich befristete Konzessionen bis 25 Jahre. Dafür benötigt es jedoch eine Neubeurteilung der hydrologischen und ökologischen Rahmenbedingungen in Form eines Restwasser- und Umweltberichts. Die beauftragten Fachingenieure gehen davon aus, dass die in der Luppmen verbleibende Restwassermenge nicht unter 50 l/s fallen darf. Um das Restwasser vom abzuleitenden Nutzwasser abscheiden zu können, ist eine neue, fischschonende Wasserfassung erforderlich, welche die Längsvernetzung in der Luppmen nicht beeinträchtigt. Bei einer Grundentnahme müsste zusätzlich eine Fischaufstiegshilfe erstellt werden. Für einen Betrieb ohne Speicherbewirtschaftung des Mühleweihers ist eine neue Maschinengruppe mit einer möglichst breiten Wirkungsgradverteilung (z.B. Durchströmturbine oder Diagonalturbine) nötig. Durch den Turbinenersatz ist keine Speicherbewirtschaftung des Mühleweihers mehr notwendig. Der Weiher könnte dann als Retentionsvolumen im Hochwasserfall verwendet werden. Die Druckleitung kann jedoch nicht wie geplant als Entlastung gebraucht werden. Gemäss der Grobschätzung der externen Fachingenieure belaufen sich die Investitionskosten für Variante 2 auf etwa Fr. 800'000.00. Das Ingenieurbüro schätzt die Stromproduktion bei einer Ausbaumassermenge von 350 l/s, einer effizienten Wasserfassung und einer neuen Maschinengruppe auf etwa 120 MWh pro Jahr. Daraus ergeben sich Gestehungskosten von rund 42 Rp./kWh. Der jährliche Aufwand liegt bei etwa Fr. 51'200.00.

Schlussfolgerungen und Antrag der Werkkommission

Auch bei einer Neukonzessionierung wird die Stromproduktion weit unter den beim ursprünglichen Kleinwasserkraftwerk erwarteten 250 MWh pro Jahr liegen. In den letzten 8 Betriebsjahren wurden durchschnittlich 66 MWh pro Jahr produziert. Gemäss den Einschätzungen der Fachingenieure wird mit der Variante 1 der Betrieb des Kleinwasserkraftwerks mit den voraussichtlichen Rückliefervergütungen defizitär sein. Ausserdem wäre ein ausreichender Hochwasserschutz nicht gewährleistet.

Eine Neukonzessionierung gemäss der Variante 2 wird aufgrund der überschaubaren Gewässergrösse, der komplexen Ausleitungssituation und der fehlenden Wirtschaftlichkeit bei den kantonalen Behörden und Umweltverbänden auf erheblichen Widerstand stossen. Aufgrund der heute vorliegenden Fakten ist ein vernünftiger Betrieb des Kleinwasserkraftwerks nicht möglich. Zudem wäre eine Wiederinbetriebnahme mit der Instandstellung der Anlagen und den notwendigen Massnahmen zum Hochwasserschutz mit sehr hohen Kosten verbunden und würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn machen. Die Werkkommission will stattdessen weiterhin in neue Fotovoltaikanlagen oder Wärmeverbunde investieren, weil mit den eingesetzten finanziellen

Mitteln eine viel grössere Wirkung erzielt werden kann. Sie empfiehlt den Teil der Initiative in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Ablehnung.

Antrag des Gemeinderates zur Initiative

Der Gemeinderat unterstützt die Einschätzung der Werkkommission und beantragt die Initiative zur Ablehnung. Mit Verfügung vom 3. April 2019 hat das AWEL das unbefristete Wasserrecht Nr. 43 Bezirk Pfäffikon, unter Auflagen, auf den 31. Dezember 2030 befristet und gleichzeitig festgelegt, dass dieses spätestens auf diesen Zeitpunkt, ohne die Möglichkeit auf Erneuerung, zu löschen ist. Für neue Konzession gelten danach die jeweils gültigen Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften, insbesondere die Restwassermengen. Die Gemeinde hat auch einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Im nachfolgenden, ausführlichen Bericht werden die heute geltenden Rahmenbedingungen für eine neue Konzession näher umschrieben. Dabei zeigt sich deutlich, dass sich ein Kleinwasserkraftwerk unter neuem Recht an heutiger Stelle nicht wirtschaftlich betreiben lässt. Bei einem Verzicht wird ausserdem das Ökosystem der Luppen geschont.

Der Gemeinderat stellt sich nicht gegen die Absicht, die Weiheranlagen und die heute noch bestehenden technischen Bauwerke inklusiv Turbinenraum samt Maschinen und Installationen zu erhalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zweifellos sind das Kleinwasserkraftwerk und die dazugehörigen Anlagen wichtige Zeitzegen der Industrialisierung in Pfäffikon. Der Gemeinderat wird dazu das Gespräch mit den Gemeindewerken und Vertreter/innen der Chronikstube suchen. Er ist bereit, Bauten und Anlagen so herzurichten, dass quasi ein historischer Industrielehrpfad entstehen kann. Der damit verbundene Aufwand ist vergleichsweise gering, jedoch für das Kulturerbe der Gemeinde nachhaltiger.

Die Stellungnahme der RGPK ist noch pendent.

1. Inhalt der Initiative

Mit Schreiben vom 6. April 2022 richtet die SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann, Reinhard Wegelin, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) und § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) folgende Initiative an den Gemeinderat.

Initiativtext:

„Kulturgut Dorfbach und Wasserrechte schützen – Wasserkraft nützen

1. Die Gemeinde schützt und verhandelt das ehehafte Wasserrecht für das „Kleinkraftwasserwerk Mühle Egli“ und den Dorfbach neu.
2. Wenn allenfalls der Kanton das ehehafte Wasserrecht nicht mehr zulässt, soll diese Forderung in eine unbefristete Verlängerung der Konzession umgewandelt werden, so dass eine genügende Wassermenge zur Verfügung gestellt wird.
3. Das „Kleinkraftwasserwerk Mühle Egli“ soll im Rahmen einer Nutzung der Wasserkraft, von der Gemeinde wie bis anhin betrieben werden. Als Folge davon soll möglichst die ganze Anlage vom Tobelweiher, Luppen, Krebsiweiher, Gemisbächli, Mühleweiher, Druckleitung und Dorfbach bis Pfäffikersee gemäss heutigem Bestand bestehen bleiben.
4. Ein Gesamtprojekt (inkl. Nutzung Wasserkraft) soll der Gemeindeversammlung bis spätestens 31.12.2023 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Initiative nimmt drei Anliegen auf: Das Öko-System des Dorfbaches und der dazugehörigen Weiheranlagen wird durch das Wasserrecht geschützt. Aufgrund des drohenden Energiemangels ist es ein Gebot der Stunde, das Kleinwasserkraftwerk Mühle Egli weiterhin zu betreiben. Und schliesslich wird mit der Turbinenanlage Mühle Egli ein für die Region wichtiges Kulturgut erhalten.

Unser Dorfbach und die Nutzung der Wasserkraft sind seit 1464 (Mühle Egli) Zeitzeugen der Entwicklung Pfäffikons. 1882 wurde die Luppmen gestaut (Tobelweiher) und in Pfäffikon eines der ersten Kraftwerke der Region in Betrieb genommen.

Die Wasserkraft soll in Pfäffikon wieder stärker genutzt werden als Ergänzung zu Wärmeverbund-Systemen und Solarenergie.

An der Gemeindeversammlung am 5. Dezember im Jahre 2016 wurde ein Budgetantrag für Projektierungskosten der Gemeinde, den Mühleweiher aufzuheben, klar abgelehnt. Der Mühleweiher darf nicht aufgehoben werden (siehe Technischer Bericht des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG vom 26. Juli 2021). Ein Rückbau des Weihers würde nicht nur die Investitionen in die Kraftwerkanlagen von 1999 entwerten, sondern auch hohe Kosten für den Umbau des Stauweihers in ein Biotop verursachen.“

2. Initiative vom Gemeinderat für zulässig erklärt

Gemäss § 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§ 147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie § 120 Abs. 2 bzw. § 121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Einzelinitiative der SVP Pfäffikon, vertreten durch Walter Zollinger, Roland Buri, Fredi Fuhrer, Fritz Hofmann und Reinhard Wegelin wurde nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte vom Gemeinderat am 17. Mai 2022 als gültig erklärt. Sie ist in der Form des ausformulierten Antrages gehalten. Das Begehren verpflichtet den Gemeinderat zu einer Reihe von Handlungen, die teilweise in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Die vier gestellten Anträge weisen den in § 120 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GRP) geforderten hinreichenden inneren Zusammenhang auf. Sie sind von den zuständigen Stellen ausführbar. Die Initiative steht im Einklang mit Art. 28 der Kantonsverfassung (KV).

Der 3. Antrag der Initiative tangiert den Aufgabenbereich der Gemeindewerke, vertreten durch die Werkkommission. Die Gemeindewerke unterstehen als kommunale „Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit“ im Sinne von § 65 ff GG ebenfalls dem Initiativrecht. Der Gemeinderat übernimmt in Bezug auf die materielle Behandlung der Initiative die Koordination.

Antrag 4 schliesslich beauftragt den Gemeinderat, ein Gesamtprojekt auszuarbeiten, das voraussichtlich aufgrund der Aufgaben- und Finanzkompetenzregelungen gemäss Gemeindeordnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt.

3. Rechtliche Grundlagen zu Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Öffentliche Gewässer (Fließgewässer, Seen, Weiher) stehen im Eigentum des Kantons Zürich. Die Nutzung der Gewässer oder baulichen Massnahmen an Gewässern bedürfen einer Konzession

und/oder einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich.

Die Gemeinde Pfäffikon ist Inhaberin des Wasserrechtes Nr. 43 Bezirk Pfäffikon. Dieses berechtigt zur Entnahme von Wasser aus der Luppmen und dem Gemisbächli zur Produktion von elektrischer Energie. Ursprünglich wurde das teilweise ehehafte Wasserrecht der C. Egli & Co. AG, Pfäffikon, mit Beschluss vom 7. Juni 1945 vom Regierungsrat des Kantons Zürich (RRB Nr. 1393/1945) für den Betrieb einer Getreidemühle verliehen.

Am 23. September 1993 hat die Gemeindeversammlung beschlossen, die Weiheranlagen, Zulaufkanäle, die Turbine im ehemaligen Mühlegebäude als Schenkung ins öffentliche Eigentum zu übernehmen. Damit verbunden waren auch die Rechte zur Benützung von Räumlichkeiten im ehemaligen Mühlengebäude an der Russikerstrasse 19 sowie der Übertrag des ehehaften Wasserrechtes und die Pflicht zum Unterhalt sämtlicher Anlagen.

Die Weiterentwicklung des Gewässerschutzrechtes führte in den letzten Jahren zu wesentlichen Beschränkungen in der Nutzung von Gewässern durch Dritte. So ist es nicht mehr möglich, Rechte zur Wasserentnahme bzw. zur Nutzung der Wasserkraft unbefristet zu erteilen. Ausserdem reduzieren die Vorschriften zur Restwassermenge in öffentlichen Fliessgewässern die Menge des entnehmenden Wassers deutlich. Am 5. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Befristung des teilweise ehehaften Wasserrechtes bis 31. Dezember 2030 zugestimmt. Diesem Beschluss vorangegangen war der Entscheid der Werkkommission vom 25. April 2018, das Kleinwasserkraftwerk still zu legen, wenn grössere Investitionen anstehen. Die Gründe für diesen Entscheid werden von der Werkkommission nachfolgend dargelegt. Es resultierte die Verfügung Nr. 18-0243 des AWEL vom 3. April 2019, welche letztlich einen Kompromiss zwischen Kanton, Gemeinde und Gemeindewerke beinhaltete. Das Kleinwasserkraftwerk konnte noch weiter betrieben werden und die Gemeinde erhielt Aufschub bei den Sanierungsmassnahmen.

4. Stellungnahme der Werkkommission zur Initiative

4.1 Definitive Einstellung des Kleinwasserkraftwerkbetriebs Mühle Egli

Die Werkkommission hat am 9. Dezember 2020 den Entscheid gefällt, das Kleinwasserkraftwerk an der Russikerstrasse wegen der hohen Sanierungskosten, der auslaufenden Konzession im Jahr 2030, der fehlenden Subventionen sowie der geringen Stromproduktion nicht mehr weiter zu betreiben. Das Kraftwerk musste bereits im Oktober 2019 wegen eines Lagerschadens ausser Betrieb genommen werden.

4.2 Beurteilung Wiederinbetriebnahme durch externe Fachingenieure

Die Betriebsleitung der Gemeindewerke hat bei der Hydro-Solar Water-Engineering AG Water-Engineering AG, Birsfelden, eine Beurteilung der Sachlage angefordert. Demnach gibt es nebst der Betriebsaufgabe zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Weiterbetrieb der Anlage mit bestehendem Wasserrecht bis Ende 2030

Variante 2: Neukonzessionierung

4.2.1 Variante 1

Ein Weiterbetrieb mit der bestehenden Gerätekonfiguration wäre gemäss Hydro-Solar Water-Engineering AG bis Ende 2030 auf Basis des bestehenden Wasserrechtes mit Investitionen von rund Fr. 60'000.00 theoretisch möglich (Reparatur Lager, Instandstellung Steuerung, Integration Leitsystem, Anpassung Fassung Mühleweiher). Der jährliche Aufwand beziffert Hydro-Solar Water-Engineering AG auf rund Fr. 19'700.00 (Abschreibungen, Betrieb und Unterhalt). Das Ingenieurbüro rechnet mit Gestehungskosten pro kWh von ca. 32 Rp. bei einer durchschnittlichen Produktionsmenge von 62 MWh pro Jahr. Darin sind allerdings keine Investitionen in die zum Teil maroden Wasserwege berücksichtigt (Wasserefassung, Kanäle, Weiher, Druckleitung). Ferner hält das Ingenieurbüro fest, dass die Hochwasserentlastung über die Druckleitung und die Nutzung des Mühleweihers als Retentionsvolumen gemäss der Studie der Hunziker Betatech AG nicht mit dem Kraftwerksbetrieb vereinbar ist. Dazu kommt, dass der

Wasserzufluss aus dem Luppmen deutlich rückläufig ist, was unter auch mit dem Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Hittnau an diejenige in Pfäffikon zu tun hat. Das gereinigte Wasser fliesst nicht mehr in die Luppmen. Aus diesen Gründen ist die Varianten 1 aus Sicht der Werkkommission ungeeignet.

4.2.2 Variante 2

Um den Kraftwerkstandort zu sichern, wäre gemäss Hydro-Solar Water-Engineering AG eine Neukonzessionierung denkbar. Für Kleinstwasserkraftwerke vergibt der Kanton Zürich befristete Konzessionen bis 25 Jahre. Dafür benötigt es jedoch eine Neu beurteilung der hydrologischen und ökologischen Rahmenbedingungen in Form eines Restwasser- und Umweltberichts. Die Hydro-Solar Water-Engineering AG geht davon aus, dass die in der Luppmen verbleibende Restwassermenge nicht unter 50 l/s fallen darf. Um das Restwasser vom auszuleitenden Nutzwasser ab scheiden zu können, ist eine neue, fischschonende Wasserfassung erforderlich, welche die Längs vernetzung in der Luppmen nicht beeinträchtigt. Bei einer Grundentnahme müsste zusätzlich eine Fischaufstiegshilfe erstellt werden. Für einen schwall-/sunkfreien Betrieb ohne Speicher bewirtschaftung des Mühleweihers ist eine neue Maschinengruppe mit einer möglichst breiten Wirkungsgradverteilung (z.B. Durchströmturbine oder Diagonalturbine) nötig. Durch den Turbinenersatz ist keine Speicherbewirtschaftung des Mühleweihers mehr notwendig. Der Weiher könnte dann als Retentionsvolumen im Hochwasserfall verwendet werden. Die Druckleitung kann jedoch nicht wie geplant als Entlastung gebraucht werden. Gemäss der Grobschätzung der Hydr-Solar belaufen sich die Investitionskosten für Variante 2 auf insgesamt rund Fr. 800'000.00. Das Ingenieurbüro schätzt die Stromproduktion bei einer Ausbauwassermenge von 350 l/s, einer effizienten Wasserfassung und einer neuen Maschinengruppe auf etwa 120 MWh pro Jahr. Daraus ergeben sich Gestehungskosten von rund 42 Rp./kWh. Der jährliche Aufwand beziffert Hydro-Solar Water-Engineering AG mit Fr. 51'200.00 (Abschreibungen, Betrieb und Unterhalt).

4.2.3 Fazit und Empfehlung

Die Stromproduktion liegt weit unter den ursprünglich erwarteten 250 MWh pro Jahr. Im Durchschnitt wurden über die letzten 8 Betriebsjahre nur 66 MWh pro Jahr produziert.

Seit Oktober 2019 ist das Kleinwasserkraftwerk wegen des Lagerschadens ausser Betrieb gesetzt. Gemäss der Hydro-Solar Water-Engineering AG wird mit der Variante 1 der Betrieb des Kleinwasserkraftwerks mit den voraussichtlichen Rückliefervergütungen defizitär sein. Es besteht zudem ein erhebliches Risiko, dass das Defizit durch zusätzliche Investitionen für die Instandstellung der Wasserwege erhöht wird. Dazu ist die Variante 1 nicht mit den Hochwasserschutzplänen von Hunziker Betatech AG vereinbar.

Eine Konzessionserneuerung gemäss der Variante 2 entspricht nicht den in der kantonalen Verfügung vom 3. April 2019 aufgeführten Vereinbarungen. Ein allfälliges Konzessionsverfahren wird aufgrund der überschaubaren Gewässergrösse, der komplexen Ausleitungssituation und der fehlenden Wirtschaftlichkeit bei den kantonalen Behörden und Umweltverbänden auf erheblichen Widerstand stossen. Aus diesen Gründen rät die Hydro-Solar Water-Engineering AG von der Aufrechterhaltung des Ausleitsystems für die Stromproduktion ab.

4.3 Gestehungskosten-Vergleiche

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gestehungskosten des Kleinwasserkraftwerks im Vergleich der PV-Anlage Chesselhuus mit einer ähnlichen Jahresleistung.

Art der Stromproduktion	Investition in Fr.	Jahresleistung	Kosten/Kwh
Variante 1 – Weiterbetrieb bis 2030	60'000	62 MW h	32 Rp
Variante 2 – neue Anlage/Konzession	800'000	120 MWh	42 Rp
Fotovoltaikanlage Chesselhuus als Vergleich	202'000	93 MWh	12 Rp
Energiebeschaffung auf dem freien Markt für das Jahr 2023 für Pfäffikon (Durchschnitt)			10 Rp

4.4 Antrag der Werkkommission



Die Perle am Pfäffikersee

Aufgrund der heute vorliegenden Fakten (Wasserrecht), Auflagen (Schwall/Sunk) und der geplanten Massnahmen für den Hochwasserschutz (gemäss Bericht Hunziker Betatech AG vom 26. Juli 2021) sowie der Beurteilung der Hydro-Solar Water-Engineering AG, ist ein vernünftiger Betrieb des Kleinwasserkraftwerks Mühle Egli nicht möglich. Zudem wäre eine Wiederinbetriebnahme für die Gemeindewerke und die Gemeinde (Hochwasserschutz) mit sehr hohen Kosten verbunden und würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn machen. Die Kosten für den Hochwasserschutz sind für die Werkkommission nicht abschätzbar. Aus all diesen Gründen stützt die Werkkommission ihren Entscheid vom 9. Dezember 2020, das Kleinwasserkraftwerk nicht weiter zu betreiben.

5. Stellungnahme des Gemeinderates zur Initiative

Der Forderung der Initianten, dass die Gemeinde das ehehafte Wasserrecht für das „Kleinwasserkraftwerk Mühle Egli“ und den Dorfbach neu verhandelt und schützt, kann in dieser Form aus den oben beschriebenen, rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Begriff „ehehafte Rechte“ stammt aus vorindustriellen Zeiten, als Wasserräder noch Mühlsteine antrieben. Früher wurden solche Vorrechte, die Wasserkraft von Flüssen und Bächen für ein Gewerbe zu nutzen, auf unbestimmte Zeit erteilt. Die am 15. August 2007 revidierte, kantonale Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass bestehende noch unbefristete wasserrechtliche Konzessionen nachträglich zu befristen sind. Mit Verfügung vom 3. April 2019 hat das AWEL das unbefristete Wasserrecht Nr. 43 Bezirk Pfäffikon, unter Auflagen, auf den 31. Dezember 2030 befristet und gleichzeitig festgelegt, dass dieses spätestens auf diesen Zeitpunkt, ohne die Möglichkeit auf Erneuerung, zu löschen ist.

Für neue Konzession gelten danach die jeweils gültigen Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften, insbesondere die Restwassermengen. In der obigen Stellungnahme der Werkkommission werden die heute geltenden Rahmenbedingungen für eine neue Konzession umschrieben. Diese wäre in jedem Fall befristet, weil das Bundesgericht in der Vergangenheit mehrmals entschieden hat, dass alte, unbefristete Rechte „bei erster Gelegenheit“ abgelöst und den heute geltenden Vorschriften unterstellt werden müssen und zwar entschädigungslos.

Um zu verhindern, dass für die Luppen eine bundesrechtliche Restwassersanierung ausgelöst wurde, hat das AWEL am 3. April 2019 eine Restwassermenge von 15 l/s für die Luppen verfügt und die Gemeinde verpflichtet, die dazu erforderlichen Massnahmen innert Frist umzusetzen. Diese sind zwischenzeitlich umgesetzt, was sich aber negativ auf das zur Verfügung stehende Wasservolumen für den Kraftwerksbetrieb auswirkt.

Der Gemeinderat stellt sich jedoch nicht gegen die Absicht, die Weiheranlagen und die heute noch bestehenden technischen Bauwerke inklusiv Turbinenraum im ehemaligen Mühlegebäude samt Maschinen und Installationen zu erhalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zweifellos sind das Kleinwasserkraftwerk und die dazugehörigen Anlagen wichtige Zeitzeugen der Industrialisierung in Pfäffikon. Dieses Kulturerbe gilt es, unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu sichern. Das Ziel lässt sich auch ohne die Initiative bzw. ohne eine neue Turbine erreichen. Auch in anderen Museen können alte technische Anlagen und Einrichtungen attraktiv ausgestellt werden, obwohl diese nicht mehr in Betrieb sind. Der Gemeinderat wird dazu das Gespräch mit den Gemeindewerken und Vertreter/innen der Chronikstube suchen. Er ist bereit, Bauten und Anlagen so herzurichten, dass quasi ein historischer Industrielehrpfad entstehen kann. Der damit verbundene Aufwand ist vergleichsweise gering, jedoch für das Kulturerbe der Gemeinde nachhaltiger.

6. Schlussbemerkungen und Empfehlung

Gemeinderat und Werkkommission sind sich einig, dass aufgrund der heute vorliegenden Auflagen ein vernünftiger Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes nicht möglich ist und auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn macht. Mit den notwendigen finanziellen Mitteln, lässt sich beispielsweise mit Fotovoltaikanlagen mehr Energie zu deutlich tieferen Gestehungskosten erzeugen. Zudem wird das Ökosystem der Luppmen als Fließgewässer weniger belastet. Der Gemeinderat will sich aber für den Erhalt der Weiheranlagen einsetzen. Auch die Zuleitungen und das Kleinwasserkraftwerk sollen belassen werden. Sie sind wichtige Zeitzeugen. Die Initiative ist jedoch abzulehnen.

Referenten:

Lukas Steudler, Ressortvorsteher Bau und Umwelt
Alex Kündig, Ressortvorsteher Werke

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 14. November 2022 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, den Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Abschied ist der Gemeinderatskanzlei bis am 19. Oktober 2022 einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initianten
 - Werkkommission
 - Ressortvorsteher Werke
 - Ressortvorsteher Bau und Umwelt
 - Betriebsleiter Gemeindewerke
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Gemeinderatskanzlei
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, mit Beilagen gemäss Verzeichnis
 - Archiv G2.03.3 / G7.01.3/2020.6237
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: